

Diese Freiheit lag eben so sichtbar in der ältesten Verfassung eines jeden Dorfgerichts, als in der Verfassung des ganzen teutschen Reichskörpers. Studiere den Weissthum eines Dorfschulzen — und siehe einen Reichsschluß nach gleichen Grundsätzen gemodelt. Die Nation urtheilt: im Dorfgericht die Wehren des Dorfs, \*) im Gaugericht die Wehren des Gaues, \*\*) auf dem Landtag die Wehren des Heerbans, \*\*\*) auf dem Reichstag die Fürsten des Reichs. \*\*\*\*) Der Richter macht nur den Urtheilsspruch kund; es sey nun der Dorfschulze, oder der Graf, oder der Herzog, oder des Reichs oberster Richter, der Kaiser. So lang die Nation frei war, hatte kein Richter mehr Fug und Recht, als die Sentenz der Besitzer seines Gerichts kund zu thun und deren Befolgung zu fördern. Wem hatte bei dieser Verfassung die Nation die Handhabung des Rechts zu verdanken? wer war es, der dem Landsassen sein Eigenthum sicherte? und auf wen kam das meiste bei Vertheidigung des Landes und der teutschen Reichsfreiheit an?

Zwar war es eine anständige teutsche Sitte des mittlern Zeitalters, 2) daß alle Richter schwiegen

\*) quaesita colonorum sententia. Mon. Boic. XII. pag. 345 sententia ministerialium. VIII. 425. iudicio parium. XIV. 219.

\*\*) consultu iudicum caeterorumque maiorum. Mon. Boic. VIII. 436.

\*\*\*) dictante iustitia curiae nostrae.

\*\*\*\*) super eadem causa a principibus curiae nostrae; requisita sententia, iudicatum est. S. kais. Urkunde in Meichelbeck's hist. Frising. l. 366.

2) Gunther l. II. Ligurin v. 198. seq.